



Prüfer-Team | Vorstand



**Fachkonferenz für Aus- und Weiterbildungspersonal
24.10.2012**

Rudi Hettinger: IG Metall-Projekt "Prüferberater"



Prüfer-Team

Vorstand

Agenda

- Pers. Vorstellung - Kennenlernen
- Vorstellung IG Metall-Projekt "Prüferberater"
- Ein paar Gedanken zum Prüfen
- 2 Gruppenabfragen
 - Vorteile als Prüferin/Prüfer
 - Betriebliche Regelungen Prüferberufung
- Diskussion + Klärung von Fragen
- Betriebliches Beispiel, Bezug zum BR
- Handlungsmöglichkeit Problemfall?



Prüfer-Team

Vorstand

Vorstellungsrunde

- **Wer bin ich?**
- **Was tue ich beruflich? Tätigkeit?**
- **Bin ich bereits Prüferin/Prüfer? Welches Berufsbild?**
- **Habe ich eine Frage an den Workshop?**



Prüfer-Team

Vorstand

Prüfer-Berater der IG Metall

- Ziel IG Metall: Qualität im Prüfungswesen
- Aufbau, Betreuung und Stärkung regionaler Strukturen
- Neue Prüfer/innen gewinnen
- ➔ zentrales Beratergremium
 - Regionale Anbindung
 - Fachlich, beruflich vielfältig
- Gefördert vom BMBF



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

 Profil: Marc-Oliver Bach Marc-Oliver Bach Experte für die Prüfungen der En- Industriemeister Elektrotechnik n Kontakt	 Profil: Holger Kuik Holger Kuik Experte für die Prüfungen der Mechat Kontakt
 Profil: Dieter Baumer Dieter Baumer Experte für die Prüfungen der We Fertigungsmechaniker mehr... Kontakt	 Profil: Karlheinz Landherr Karlheinz Landherr Experte für die Prüfungen der Industri der Industriemeister Metall, Ausbildun Fachwirte & Technische Umweltfachw Kontakt
 Profil: Josef Gadomski Josef Gadomski Experte für die Prüfungen der Ele Modellbauer & Mechatroniker. me Kontakt	 Profil: Dr. Vera Meister Dr. Vera Meister Expertin für die Prüfungen der Büroka Kontakt
 Profil: Rudi Hettinger Rudi Hettinger Experte für die Prüfungen der IT S Kontakt	 Profil: Reinhold Sauer Reinhold Sauer Experte für die Prüfungen der Industri Kontakt
 Profil: Wilhelm Hillebrand Wilhelm Hillebrand Experte für die Prüfungen der Tec Kontakt	 Profil: Ute Schmoltdt-Ritter Ute Schmoltdt-Ritter Expertin für die Prüfungen der Technis & Geprüften Berufspädagoge. mehr... Kontakt
 Profil: Lutz Kaatz Lutz Kaatz Experte für die Prüfungen der Ind u. Anlagenführer, Werkzeugmach Kontakt	 Profil: Edgar Weidenauer Edgar Weidenauer Experte für die Prüfungen der AEVO, Technische Modellbauer. mehr... Kontakt



Prüfer-Team

Vorstand

Leitbild des Beratergremiums

Wir sind ...

- als Gremium "umfassend" fachkompetent.
- sozialkompetent & kommunikationsstark.
- begeisterungsfähig und diskret.
- erfahrene Kolleginnen und Kollegen und Vorbilder im Prüfungswesen. Wir haben hierbei mindestens eine Prüfungsperiode aktiv mitgestaltet.
- nahe bei unseren Kolleginnen und Kollegen.
- sicher in unserem Auftreten.

Wir haben zum Ziel ...

- neue Prüfer/innen zu gewinnen.
- den Einstieg für neue Prüfer zu erleichtern.
- Mitglieder zu beraten und zu betreuen.
- die Belebung des regionalen Ehrenamtes zu unterstützen.
- die Zusammenarbeit mit den Verwaltungsstellen zu optimieren.

Wir können ...

- Inhalte vermitteln & qualifizieren.
- Feedback geben.
- verfügbar sein, betreiben keine Kaltakquise.
- Ängste & Vorbehalte abbauen.
- Prüfer/innen, Arbeitskreise, Verwaltungsstellen, Bezirksleitungen und Betriebsräte unterstützen.
- zeitnah an das Prüfer-Team berichten und Artikel gestalten.
- aktuelle Impulse an den Vorstand geben.



Prüfer-Team

Vorstand

Prüfungen haben den Absolventen die Gelegenheit zu bieten, zeigen zu können, was sie zu den Zielen ihrer Ausbildung gelernt haben.

Prüfung ist nicht nur Abschluss, sondern immer auch Zulassung zu etwas anderem!

→ Prüfung als Gelenkstelle zum qualifizierten beruflichen Handeln

Grundlagen: §§ 39ff BBiG, §§ 1ff Musterprüfungsordn. bzw. Prüfungsordnung der IHK

Prüfungsausschuss

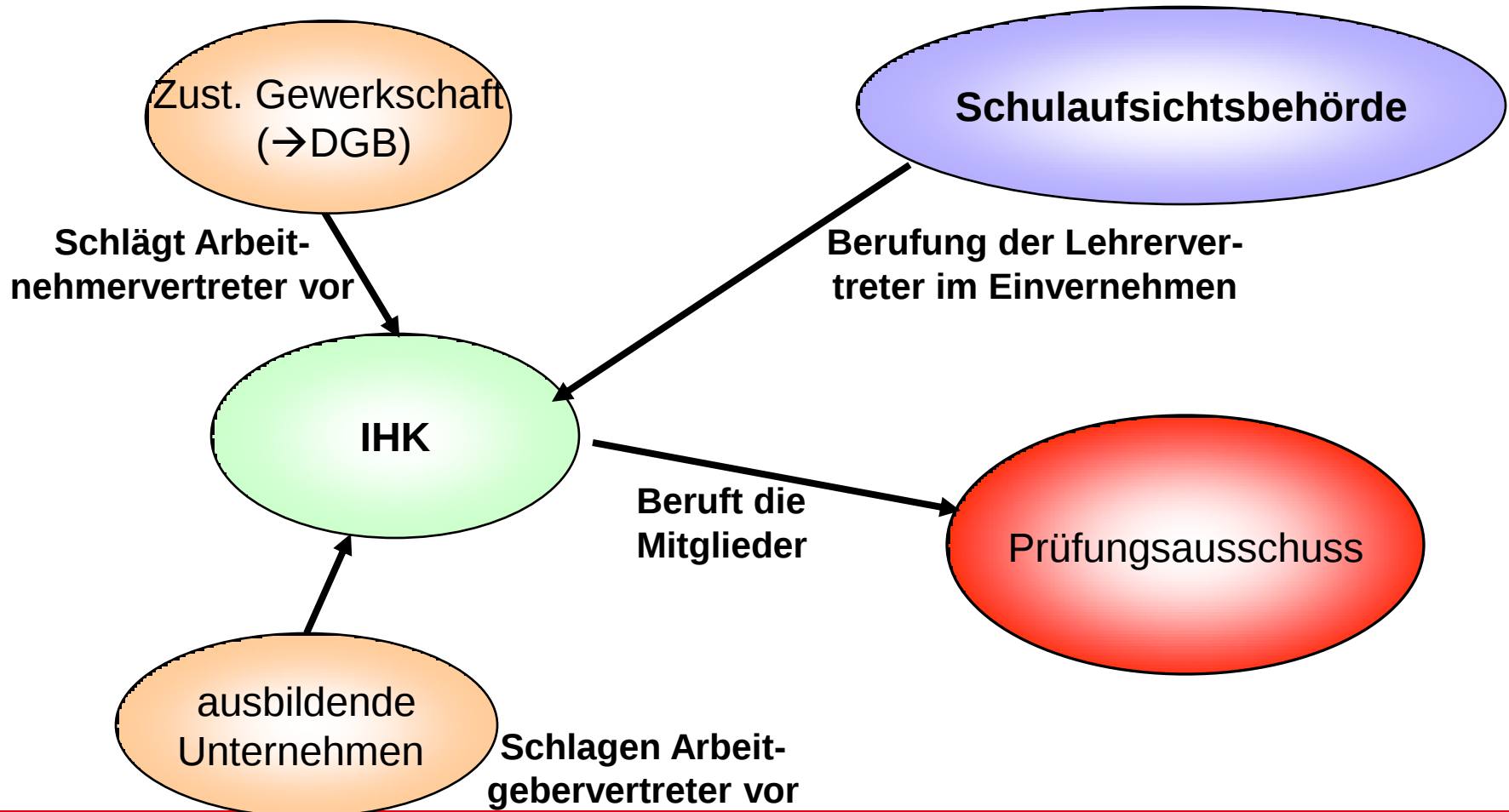
- mind. 3 Mitglieder
- Berufung auf 5 Jahre
- sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet
- ordentliche und stellvertretende Mitglieder
- ehrenamtliche Tätigkeit
- Anzahl der Arbeitnehmervertreter = Anzahl der Arbeitgebervertreter
(zusammen mind. 2/3 der Mitglieder)
- Mind. 1 Lehrer einer berufsbildenden Schule

Zusammensetzung und Berufung eines Prüfungsausschusses



Prüfer-Team | Vorstand

Grundlagen: §§ 39ff BBiG, §§ 1ff Musterprüfungsordn. bzw. Prüfungsordnung der IHK



„Prüfermeldekarte“ → IG Metall Verwaltungsstelle

• Anforderungsprofil an Prüfer:

- „Sachkundig für die Prüfungsgebiete...“
- Persönlich „geeignet“

• Worauf achten:

- Neigung
- Urteilsvermögen
- Verantwortungsbewusstsein
- Verlässlichkeit
- Interesse an jungen Menschen
- Berufs- und arbeitspädagog. Kenntnisse
- Charakter

GEFÖRDERT VOM
 Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Prüfermeldekarte

IG Metall Vorstand - Bildungs- u. Qualifizierungspolitik // Fax: 069/6693-802818 // E-Mail: pruefen@igmetall.de

Nachname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Firma

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Privat

Anschrift:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

IG Metall-Mitglied bei der Verwaltungsstelle

Welche Berufsausbildung hast Du?	Prüfung bestanden am	Prüfende Stelle

Stellung im Betrieb:

Tätigkeitsschwerpunkt:



Prüfer-Team

Vorstand

Gruppe 1) Erarbeitung Vorteile als Prüfer

Vorteile Engagement als PrüferIn

- Beschäftigte haben einen hohen Nutzen, sich für die IG Metall als Prüfer/Prüferin zu engagieren
- Was sind Deine Argumente
 - Für Dich ganz persönlich,
 - mit Blick auf Deinen Beruf
 - und Deine Stellung im Unternehmen

Vorteile für den Arbeitgeber

- Ein Unternehmen hat Vorteile ...
- Was sind aus der Erfahrung oder Erwartung heraus Nutzenargumente gegenüber Arbeitgeber + Vorgesetzten, Sie/Dich als PrüferIn freizustellen?

Texte der Karten
am Ende der Präs.

Kartenabfrage
Ca 20 min.
1 Gruppe



Prüfer-Team

Vorstand

Gruppe 2) Prüferbenennung im Unternehmen

Bestehende Regelungen

- Welche konkreten Regelungen gibt es in Ihrem / Deinem Unternehmen zur Benennung von Prüfern?

- Tariflich
- Betriebsvereinbarung
- Regelungsabrede

- Gibt es derzeit kollektive Handlungsmöglichkeiten?

Betriebliche Erfahrung mit Prüferinteressenten

- Erfahrung mit Interessenten
- Sind die Möglichkeiten befriedigend?
- Erfahrung mit Einbeziehung Strukturen der IG Metall?

Texte der Karten
am Ende der Präs.

Kartenabfrage
Ca 20 min.
1 Gruppe



Prüfer-Team

Vorstand

Im Interesse der Dualen Berufsausbildung und der IG Metall: Prüfer benennen

- **Ziel: Gute und faire Prüfungen!**
- **Vorschlagsrecht als Sozialpartner nutzen!**
D.h. Prüfer gewinnen und benennen
- **Die Prüfermeldung ist eine Aufgabe der Verwaltungsstelle**



Prüfer-Team

Vorstand

Modul Freistellung von Mitgliedern im Prüfungsausschuss

erarbeitet von: Rudi Hettinger + Reinhold Sauer

**Rechtliche Grundlagen, Beispiel aus der betrieblichen Praxis,
Handlungsmöglichkeiten**



Prüfer-Team

Vorstand

Analyse der IGM-Prüferberater

- **Vielfältige Rechtslage durch unterschiedliche tarifliche und betriebliche Regelungen**
- **Eine erschöpfende Schulung ist nicht möglich**
- **Wir möchten und können**
 - **Problembewusstsein schaffen**
 - **Beratungsauftrag in die Verwaltungsstellen geben**



Prüfer-Team

Vorstand

Regelungen in Manteltarifverträgen

Arbeitsausfall mit Vergütung

Bezirksleitung	Tarifgebiet	vergüteter Arbeitsausfall
Baden-Württemberg	Nordwürttemberg-Nordbaden	\$13: - Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten denen man sich kraft Gesetzes nicht entziehen kann
	Südbaden	\$13: - Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten denen man sich kraft Gesetzes nicht entziehen kann
	Südwestfalen-Lippe	\$13: - Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten denen man sich kraft Gesetzes nicht entziehen kann
Bayern	Bayern	§ 9, § 10, § 11: - Erfüllung gesetzlich auferlegter Pflichten aus öffentlichen Ehrenämtern



Regelungen in Manteltarifverträgen

Arbeitsausfall mit Vergütung

Bezirksleitung	Tarifgebiet	vergüteter Arbeitsausfall
Berlin- Brandenburg- Sachsen	Berlin (West) TG I	Ziff. 8, Ziff. 9: - Erfüllung gesetzlicher Pflichten in öffentlichen Ehrenämtern (9.2.2)
	Berlin (Ost) / Brandenburg TG II	Ziff. 8, Ziff. 9: - Erfüllung gesetzlicher Pflichten in öffentlichen Ehrenämtern (9.2.2)
Frankfurt	Hessen	§ 9, § 11, § 23: - Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, denen der Beschäftigte sich kraft Gesetzes während der Arbeitszeit nicht entziehen kann
	Hessen / Fulda	§ 9, § 10, § 23: - Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, denen der Beschäftigte sich kraft Gesetzes während der Arbeitszeit nicht entziehen kann



Regelungen in Manteltarifverträgen

Arbeitsausfall mit Vergütung

Bezirksleitung	Tarifgebiet	vergüteter Arbeitsausfall
...Frankfurt	Pfalz, sowie Rheinland-Rhein Hessen	§ 10, § 11, § 24: - Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, denen der Beschäftigte sich kraft Gesetzes während der Arbeitszeit nicht entziehen kann
	Saarland	§ 11, § 12, § 31: - Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, denen der Beschäftigte sich kraft Gesetzes während der Arbeitszeit nicht entziehen kann
	Thüringen	§ 9, § 11, § 24: - Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, denen der Beschäftigte sich kraft Gesetzes während der Arbeitszeit nicht entziehen kann
Küste	Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern	Nichts Einschlägiges erkennbar



Regelungen in Manteltarifverträgen

Arbeitsausfall mit Vergütung

Bezirksleitung	Tarifgebiet	vergüteter Arbeitsausfall
Küste	Nordwestliches Niedersachsen	§11: - Wahrnehmung öffentlicher Pflichten
	Unterwesergebiet	§11: - Wahrnehmung gesetzlicher Pflichten aus öffentlichen Ehrenämtern
Niedersachsen und Sachsen-Anhalt	Niedersachsen	§11: - Erfüllung gesetzlich auferlegter Pflichten in öffentlichen Ehrenämtern
	Osnabrück	§10: - Erfüllung gesetzlich auferlegter Pflichten in öffentlichen Ehrenämtern
	Sachsen-Anhalt	§9: - Erfüllung gesetzlich auferlegter Pflichten in öffentlichen Ehrenämtern
Nordrhein-Westfalen	NRW	§5: - Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten denen der Arbeitnehmer sich kraft Gesetzes während der Arbeitszeit nicht entziehen kann



Was sagt die Prüfungsordnung?

- **MPO: § 2, Abs. 2**
Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. ...
- **MPO: § 2, Abs. 2 (8)**
Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. ...

Quelle Musterprüfungsordnung



Prüfer-Team

Vorstand

Berufsbildungsgesetz

- **§ 39 ff. BBiG, § 40 Abs. 4 BBiG**
- **Industrie- und Handelskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 IHK-Ges.). Der Prüfungsausschuß ist ihr Organ. Er nimmt innerhalb seiner gesetzlichen Zuständigkeit nach §§ 39 ff. BBiG öffentlich-rechtliche Aufgaben wahr und wird hoheitlich tätig. Diese Tätigkeit üben Prüfer ehrenamtlich aus (§ 40 Abs. 4 BBiG), da sie kein Entgelt im eigentlichen Sinne erhalten, sondern nur eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Auslagen.**
 - **Interpretation Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz - BerBiRefG) vom 23.03.2005, in: Bundesgesetzblatt: Jahrgang 2005, Teil 1, Nr. 20, vom 31. III. 2005, S.931**



Prüfer-Team

Vorstand

Sicht der Kammern?

- Die Kammern erwarten prinzipiell, dass die Benennung durch den Arbeitgeber erfolgt ist
- Damit ist die Frage der Freistellung vorher „klar“ und kein Thema für die IHKn
- Erfahrungsbericht IHK Rheinhessen: Keine Probleme im Bereich Prüferfreistellung bekannt (gilt in diesem Kammerbezirk auch für die Benennung der LehrerInnen)
- Anekdotisch: Lehrervertreter scheinen in einigen Kammerbezirken eher unter Problemen der Prüferfreistellung zu leiden.



Prüfer-Team

Vorstand

Situation verbessern - Möglichkeiten?

Individuelles Vorgehen

- Klein-Unternehmen ohne BR, unorganisierte Kollegen
- Handeln als Einzelner:
 - Individuelles Verhandlungsgeschick
 - Gefahr Nasenfaktor!
- Gut: Eine Beratung und Unterstützung durch die IG Metall

Kollektive Möglichkeiten

- Mehr als ein Einzelner könnte sich mit dem gleichen Thema befassen.
- ➔ Bündeln von Interessen
- Betriebsvereinbarung
 - Tarifvertragliche Regelung
 - Regelungsabrede

These: Kollektive Regelung könnte an Durchsetzungsfähigkeit gewinnen, wenn nicht nur eine Freistellung für Prüfer angestrebt wird.

Recherchieren unter juris | Das Rechtsportal

Langtext

recherchiert von: **Nadine Mattausch** am 08.09.2011

Gericht:	BAG 6. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	07.11.1991	Normen:	§ 33 Abs 1 Nr 1 Buchst b MTL 2, § 5 Abs 3 BBG, § 6 Abs 2 Nr 1 BBG, § 65 Abs 1 S 2 BBG, § 3 Abs 2 BRRG, § 5 Abs 2 Nr 1 BRRG, § 37 BBiG, § 81 VwVfG, § 83 Abs 1 VwVfG, § 52 BAT, § 3 IHKG
Aktenzeichen:	6 AZR 496/89		
Dokumenttyp:	Urteil		

Tariffbegriff - öffentliches Ehrenamt

Leitsatz

1. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß einer Industrie- und Handelskammer ist ein öffentliches Ehrenamt im Sinne des § 33 Abs 1 Nr 1 Buchst b MTL 2.

Fundstellen

BAGE 69, 13-18 (Leitsatz 1 und Gründe)
AP Nr 3 zu § 33 MTL II (Leitsatz 1 und Gründe)
MDR 1992, 590-591 (Leitsatz 1 und Gründe)
BB 1992, 1140-1141 (Leitsatz 1 und Gründe)
EBE/**BAG** 1992, 47-48 (Leitsatz 1 und Gründe)
DB 1992, 691-692 (Leitsatz 1 und Gründe)
ZTR 1992, 203-204 (Leitsatz 1 und Gründe)
NZA 1992, 464-466 (Leitsatz 1 und Gründe)
EzBAT § 52 BAT Nr 17 (Leitsatz 1 und Gründe)
EzB BBiG § 37 Nr 32 (Leitsatz 1 und Gründe)
PersR 1992, 474-476 (red. Leitsatz 1-3 und Gründe)
AR-Blattei ES 1550.9 Nr 70 (Leitsatz 1 und Gründe)

weitere Fundstellen

- **BAG bejaht die Tätigkeit im Prüfungsausschuss als „Öffentliches Ehrenamt“ im Manteltarifvertrag für die Arbeiter der Länder (MTL II) Anwendung. § 33 MTL II**
→ **BAG 6. Senat / Aktenzeichen: 6 AZR 469/89**
- **Annahme: *besondere** staatsbürgerlicher Pflichten seien im TV einbezogen (* wg. erforderlicher Sachkunde); nicht eingeschränkt definiert**
- **Prüfungsausschuß ... nach §§ 34 ff. BBiG ... wird hoheitlich tätig (entspricht §37 im Berufsbildungsgesetz v. 23.03.2005)**

Recherchieren unter juris | Das Rechtsportal

Langtext

recherchiert von: **Nadine Mattausch** am 08.09.2011

Gericht: BVerwG 7. Senat

Entscheidungsdatum: 04.04.1979

Aktenzeichen: 7 B 83/78

Dokumenttyp: Beschluss

Quelle:



Normen:

Art 3 Abs 1 GG, § 132 Abs 2 Nr 1 VwGO, § 36 S 1 BBiG, § 37 Abs 4 BBiG, § 2 Abs 1 EhrRiEntschG

Abschlußprüfung nach dem BBiG - Erstellung von Prüfungsaufgaben durch Mitglieder des Prüfungsausschusses - Entschädigung für Zeitversäumnis - kein Entgelt für Prüfertätigkeit - Gleichheitssatz - keine Berufung auf günstigere Entschädigungsregelungen anderer für die Berufsbildung zuständiger Stellen

Leitsatz

1. Nach BBiG § 37 Abs 4 S 2 wird die Zeitversäumnis entschädigt, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit im Prüfungsausschuß verbunden ist.

2. Die Entschädigung ist kein Prüferhonorar und dementsprechend nicht als Gegenleistung zu bemessen.

Fundstellen

Buchholz 421.5 BBiG Nr 4 (Leitsatz 1,2 und Gründe)

weitere Fundstellen

EzB-VjA BBiG § 37 Nr 10 (Leitsatz)

EzB-VjA BBiG Prüfungsaufgaben § 41 Nr 7 (Leitsatz)

EzB-VjA BBiG § 36 Nr 5 (Leitsatz)

EzB BBiG § 40 Nr 9 (Leitsatz)

EzB BBiG § 47 Prüfungsaufgaben Nr 7 (Leitsatz)

Verfahrensgang

vorgehend VG Hamburg, 12. August 1976, Az: IX VG 1963/74

vorgehend Hamburgisches Oberverwaltungsgericht 2. Senat, 22. Dezember 1977, Az: Bf II 93/76

Die Erstellung von Prüfungsaufgaben gehört nicht zur Tätigkeit im Prüfungsausschuss und fällt somit nicht unter das Stichwort „Freistellung für Prüfer“

→ BVerwG 7. Senat /
Aktenzeichen: 7 B 83/78



Prüfer-Team

Vorstand

Betriebliche Praxis:

Beispiel für eine gut geregelte Freistellung für Prüfende

IBM DEUTSCHLAND GMBH



Prüfer-Team

Vorstand

Betriebliche Praxis: IBM Deutschland

- **Bei IBM ist die Tätigkeit als Prüfer**
 - 1.** Positiv und
 - 2.** Eindeutig geregelt.
- **Anspruch: Bezahlte Freistellung von der Arbeit**
- **Was muss der IBM Mitarbeiter tun?**
 - ➔ **Er dokumentiert sein Engagement im Prüfungsausschuss als Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes gegenüber Führungskraft und in einem Formblatt**



Regelungsgrundlage bei IBM

F

**Arbeitsversäumnisse
(bezahlte und unbezahlte Fehlzeit)**

Arbeitsordnung IBM

5. Bei Anmeldung des Aufgebots zur Eheschließung
..... die erforderliche Freizeit
6. Bei **Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes**
sowie bei Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, denen
sich der Mitarbeiter kraft Gesetzes während der Ar-
beitszeit nicht entziehen kann, soweit dafür kein Ver-
dienstausfall erstattet wird
..... **die erforderliche Freizeit**

- Grundlage der Freistellung für Prüfer ist ein Passus in der Arbeitsordnung der IBM, damit Bestandteil des Arbeitsvertrags
- Kenntnisgrad der Regelung: gering

- Begriffsbestimmung „öffentliches Ehrenamt“ und die konkrete Ausführung sind näher geregelt im „Personalhandbuch“ der IBM
- „Mitarbeiter, die künftig während ihrer Arbeitszeit eine der folgenden Aktivitäten ausüben werden“ ... „Ämter in öffentlich rechtlichen Institutionen
 - z. B. Bundesanstalt für Arbeit
 - Industrie- und Handelskammer
 - Sozialversicherungsträger einschl.
 - Berufsgenossenschaft
 - Schulbereich
 - Rundfunk-/Fernsehanstalten
 - öffentlich rechtliche Kreditinstitute ...“



Prüfer-Team

Vorstand

Randbedingungen

- **Abgrenzung:** Nicht betroffen sind Mitarbeiter, die eines der obigen Ämter bzw. eine der Tätigkeiten unter Ausnützung der Gleitzeit oder Inanspruchnahme von Jahresurlaub ausüben.
- **Vordruck „Information über die Ausübung eines öffentlichen Amtes“** ausfüllen



Prüfer-Team

Vorstand

Unterstützend: Der Betriebsrat

- Problem: Die Information zur Freistellung in den offiziellen Intranetseiten ist schwierig zu finden und zu interpretieren. Die Arbeitsordnung ist zudem in digitaler Form nicht veröffentlicht.
Auch Führungskräfte haben oft kein konkretes Hintergrundwissen
- Weil immer wieder Fragen von Mitarbeitern bzgl der Regelungen für Ehrenämter gekommen sind, hat der örtliche Betriebsrat die Informationen aufbereitet und
 - in der Reihe seiner dauerhaften nützlichen Tipps publiziert, zusammen mit dem Link zum relevanten Dokument und Formular bei Personal
 - die Information kurz und knapp in der regelmäßigen „BR Info“ an alle lokalen Mitarbeiter veröffentlicht und auf die Einbeziehung ins jährliche Zielsetzungsgespräch hingewiesen

Dokum. im „BR Teamroom“

Managers:	Michael Mueller/Germany/IBM
Editors:	Michael Mueller/Germany/IBM
Readers:	*

Content

2. Ausübung von öffentlichen Ämtern

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Diskussion über internation

✓ Regelung zur Ausübung öffentlicher Ämter u.ä.

Aufgrund einiger Nachfragen haben wir die IBM interne Regelung über bezahlte Kapitel 14) inkl. des Antragsformulars in den BR Teamroom eingestellt: 📄

Feedback an den BR Mainz

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BR Team IBM D NL Mainz

BR Info
05-2011

Erfassungsformular für Prüfer usw.



Prüfer-Team

Vorstand

Information über Ausübung eines öffentlichen Amtes

Name und Vorname des Mitarbeiters	IBM Telefon Nr.
Kostenstellenbezeichnung und Nummer	Adreß-Schlüssel

Information über das ausgeübte Amt

Bezeichnung des -Mandats -Amtes -der Tätigkeit				
Name der -Institution -Organisation -Behörde				
Dauer der Verpflichtung	von	bis	Zeitbedarf pro Jahr (nur Stunden während der Arbeitszeit)	
☐ Erstübernahme ☐ Verlängerung				
Wird die ausfallende Arbeitszeit ganz oder teilweise vor- bzw. nachgearbeitet ? ☐ JA ☐ NEIN			Wenn ja, Stunden:	

Information über Erstattung des Verdienstauffalls

☐ Kein rechtlicher Anspruch auf Erstattung des Verdienstauffalls	☐ Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufalles Höhe der Erstattung:
☐ Verdienstauffallerstattung wird in Anspruch genommen	
☐ Verdienstauffallerstattung wird nicht in Anspruch genommen	Begründung:

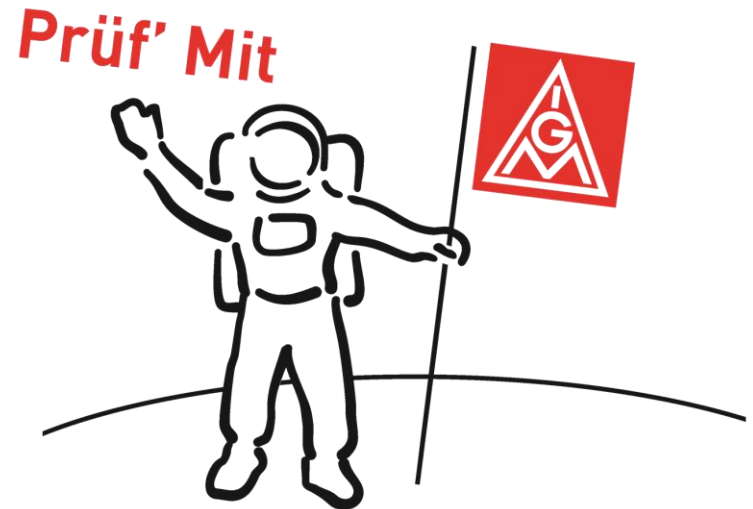


Prüfer-Team

Vorstand

Material

- Flyer IG Metall „5 gute Gründe,...“
- IHK Handbuch Prüfungswesen
- BMBF (mit BBiG): „Ausbildung & Beruf“
- Prüfermeldekarte → WAP



Die IGM Prüferberater – Ihr Ansprechpartner



Prüfer-Team

Vorstand



Rudi Hettinger

Vorsitzender im Prüfungsausschuss IT Systemelektroniker/-in, IHK Rheinhessen
Produktmanager Softwareservices, IBM Deutschland GmbH

Lassen Sie sich von Expertinnen und Experten der IG Metall beraten.
Senden sie eine Email oder besuchen Sie die Prüferseiten der IG Metall.

Email: pruefen@igmetall.de / rudi@pruefmit.de

Internet: <http://wap.igmetall.de> / www.pruefmit.de

→ wap.igmetall.de/cps/rde/xchg/wap/style.xsl/4141.htm



Nachtrag: Kartenbeschriftungen der Gruppenarbeiten

Gruppe 1 – 4 Tln.

- Arbeitnehmervertretung
- Fachwissen aktuell bleiben
- Prüfungsvorbereitung (firmenintern)
- Kontakt zur Berufsschule
- Einflußnahme
- Firmenpräsenz (Image)
- Blick über den Tellerrand
- Umgang mit jungen Menschen
→ umgekehrter Lerneffekt

Gruppe 2 – 4 Tln.

- Keine Regelung zur Bestellung der Prüfer
- Freier Zuruf zur IHK
- Starke Förderung der Prüfertätigkeit